

Kanzleiprofil

Rechtsanwälte

Dr. Peters & Neumann

■ Partneranwälte

Eberhard Neumann ()

Dr. Th. Alexander Peters ()

Dr. Christoph Reusch ()

■ Kommunikation

Graf-Adolf-Str. 12 / Ecke Königsallee, 40212 Düsseldorf, Deutschland

Tel.: +49 (211) 3015956, Fax: +49 (211) 3021937

, Homepage <http://www.RechtOK.de>

Profil auf [rechtsanwalt.com](http://www.rechtsanwalt.com): <http://anwalt5427.rechtsanwalt.com>

■ Fachanwaltschaften

Medizinrecht Dr. Th. Alexander Peters

Strafrecht Dr. Th. Alexander Peters

■ Tätigkeitsschwerpunkte

Arzthaftungsrecht Eberhard Neumann, Dr. Th. Alexander Peters

Arztrecht Eberhard Neumann, Dr. Th. Alexander Peters

BAföG(-Recht) Dr. Christoph Reusch

Planfeststellungsrecht Dr. Christoph Reusch

Steuerstrafrecht Eberhard Neumann, Dr. Th. Alexander Peters

Strafrecht Eberhard Neumann, Dr. Th. Alexander Peters

Verfassungsrecht Dr. Christoph Reusch

Vergaberecht Dr. Christoph Reusch

Verwaltungsrecht Dr. Christoph Reusch

Wirtschaftsstrafrecht Eberhard Neumann, Dr. Th. Alexander Peters

Zahnarztrecht Dr. Th. Alexander Peters



■ Kurzreportage

Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Peters & Neumann wurde 2001 von den Rechtsanwälten Dr. Th. Alexander Peters und Eberhard Neumann gegründet. Aufgrund der erfolgreichen Tätigkeit konnte das Büro erweitert werden. Zum Team gehören heute neben den Gründern außerdem der Rechtsanwalt Dr. Christoph Reusch sowie der Steuerberater Rainer Dach.

Die Kanzlei Dr. Peters & Neumann bietet Mandantenbetreuungen in Düsseldorf und Koblenz. Die Büroräume in Düsseldorf befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Königsallee.

Das Koblenzer Büro finden Sie im Stadtzentrum nahe der Christuskirche. Parkmöglichkeiten bestehen bei der Kreisverwaltung.

Beratungstermine können werktags von 08.30 bis 17.00 Uhr mit dem Sekretariat oder den Juristen selbst vereinbart werden. Die Termine können bei Bedarf und nach Absprache auch außerhalb dieser Zeiten, am Wochenende und vor Ort beim Mandanten liegen.

Bei Bedarf besteht eine Kooperation mit der Steuerberatungs- und Buchprüfungsgesellschaft Dach & Partner in Koblenz.

Auftretungsberechtigt an allen Oberlandesgerichten. Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln

Alle Aufträge werden gemäß den folgenden Bestimmungen abgewickelt: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Berufsordnung für Anwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), nähere Infos unter www.brak.de

Kanzleiprofil

Eberhard Neumann

Kanzlei Dr. Peters & Neumann

■ Kommunikation

Graf-Adolf-Str. 12 / Ecke Königsallee, 40212 Düsseldorf, Deutschland

Tel.: +49 (211) 3015956, Fax: +49 (211) 3021937

, Homepage <http://www.RechtOK.de>

Profil auf rechtsanwalt.com: <http://anwalt5427.rechtsanwalt.com>

■ Tätigkeitsschwerpunkte

Arzthaftungsrecht, Arztrecht, Steuerstrafrecht, Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht

■ Fachgebiete/Charakteristika

Eberhard Neumann wurde 1936 in Wesel geboren. Nach dem Abitur studierte er an den Universitäten in Köln, Freiburg, München und Bonn Rechtswissenschaften. Er war 1966 als Rechtsanwalt und Notar tätig. Herr Neumann war von 1966 bis 2001 in verschiedenen Funktionen für die Staatsanwaltschaft tätig, zuletzt als Oberstaatsanwalt. Seit 2001 ist der Jurist wieder als Rechtsanwalt zugelassen.

Rechtsanwalt Eberhard Neumann betreut Mandate aus dem Strafrecht (Wirtschaftsstrafrecht, Steuerstrafrecht), Arztrecht, Zahnarztrecht und Arzthaftungsrecht.

Beim Streit mit dem Finanzamt werden schon im Einspruchsverfahren viele Chancen verschenkt. Der Sachverhalt wird häufig nicht gründlich genug geklärt und zu viel Zeit auf das Heraussuchen vermeintlich einschlägiger Rechtsprechung verwendet. Eine intensive steuerjuristische Aufarbeitung im Vorfeld würde frühzeitig Chancen und Risiken offenlegen und eine Strategie für die weitere Vorgehensweise anbieten. Im Steuerstrafrecht gelten im Gegensatz zum sonstigen Strafrecht eine Vielzahl von speziellen Vorschriften und Besonderheiten. Eine professionelle Vertretung ist hier unbedingt geboten. Das Ziel ist oft die Vermeidung der Hauptverhandlung, soweit schon ein Ermittlungsverfahren läuft, ansonsten die Vermeidung des Straf- und Ermittlungsverfahrens überhaupt. Die strafbefreiende Selbstanzeige gilt als Königsweg zur Behebung von Problemen mit dem Steuerstrafrecht im Frühstadium. Die Steuerfahndung ist oft der dramatische Einstieg in ein Verfahren. Die Rechte gegenüber der Steuerfahndung sind häufig unbekannt. Die Verteidigung im



Steuerstrafverfahren bedeutet immer auch die Klärung der Probleme im Steuerrecht, beispielsweise bei einer Steuerschätzung. Des Weiteren umfasst das juristische Feld Herrn Neumanns Maßnahmen gegen Denunziation und bei Gefahr von anonymen Anzeigen Missgünstiger, sogenannte "Windhundverfahren" oder die Beratung zum Amnestiegesetz (StraBEG) und zu den Folgen fehlerhafter Anträge.

Beim Strafrecht handelt es sich um das Rechtsgebiet, das den Staat berechtigt, Vergehen und Verbrechen zu ahnden, also die Täter zu bestrafen. Bei den leichteren Straftaten handelt es sich um Vergehen, zum Beispiel Diebstahl, Körperverletzung. Die schweren Straftaten sind Verbrechen, etwa Raub, Totschlag oder Mord. Strafrecht bedeutet aber nicht nur Diebstahl und Körperverletzung oder gar Mord und Totschlag. Auch als Otto Normalbürger können Sie schnell ins Fadenkreuz der Strafverfolgungsbehörden geraten. Oft kann eine unvollständige Steuererklärung oder ein Gläschen Wein zu viel vor dem Nachhauseweg mit dem Auto zu unerwartetem Kontakt mit Polizei oder Staatsanwaltschaft führen. In diesem Moment gilt es, Ruhe zu bewahren und sich zügig fachkundigen Rat und Beistand zu holen. Die Folgen können dann häufig auf ein erträgliches Maß reduziert werden.

Als Strafverteidiger vertritt Rechtsanwalt Eberhard Neumann die Interessen seiner Mandanten in allen Stadien des Strafverfahrens, also vom Ermittlungsverfahren über die Hauptverhandlung bis ins Rechtsmittelverfahren. Hierzu gehört insbesondere die schnelle Reaktion bei Festnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme und Vernehmung durch Polizei und Staatsanwaltschaft. Selbstverständlich wird von Eberhard Neumann auch eine strafrechtliche Pflichtverteidigung übernommen.

Rechtsanwalt Eberhard Neumann übernimmt Ihre Mandate aus dem Arzthaftungsrecht. Anlässlich einer ärztlichen Behandlung kommt es zwischen Patient und Arzt zu einem Vertrag. Danach sind der Arzt zu einer ordnungsgemäßen medizinischen Behandlung und der Patient (oder seine Krankenversicherung) zur Zahlung des ärztlichen Honorars verpflichtet. Der Arzt muss alle Maßnahmen ergreifen, um die Beschwerden des Patienten zu erkennen. Dabei muss er alle Therapieformen einleiten, die dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Hierzu gehören sowohl die fachgerechte und sachgerechte Diagnose als auch die richtige Behandlung. Verstößt ein Arzt schuldhaft gegen seine ärztlichen Pflichten und ergibt sich für den Patienten hieraus ein Schaden (Sachschaden oder Körperschaden in Form von psychischen oder physischen Beeinträchtigungen), so kann sich hieraus ein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld ableiten. Schadensersatzansprüche sowie Schmerzensgeldansprüche können auch nebeneinander geltend gemacht werden. Kommt es zu Behandlungsfehlern im Rahmen einer ärztlichen Behandlung, dann haftet der Arzt oder das Krankenhaus für die entstandenen Schäden. Unter Umständen steht dem Patienten auch ein Schmerzensgeld zu. In diesem Rechtsgebiet werden Patienten aber auch Ärzte beraten und vertreten.



■ **Publikationen**

Eberhard Neumann veröffentlicht wissenschaftliche Beiträge in medizinischer und strafrechtlicher Fachliteratur. Des Weiteren hält er Vorträge im Wirtschaftsstrafrecht sowie Arztrecht.

■ **Außerberufliche Engagements**

Außerhalb der Kanzlei ist Eberhard Neumann als Dozent für Rechts- und Staatskunde sowie Arztstrafrecht tätig.

Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln

Alle Aufträge werden gemäß den folgenden Bestimmungen abgewickelt: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Berufsordnung für Anwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), nähere Infos unter www.brak.de



Kanzleiprofil

Dr. Th. Alexander Peters

Kanzlei Dr. Peters & Neumann

■ Kommunikation

Graf-Adolf-Str. 12 / Ecke Königsallee, 40212 Düsseldorf, Deutschland

Tel.: +49 (211) 3015956, Fax: +49 (211) 3021937

, Homepage <http://www.RechtOK.de>

Profil auf rechtsanwalt.com: <http://anwalt5427.rechtsanwalt.com>

■ Fachanwaltschaften

Medizinrecht, Strafrecht

■ Tätigkeitsschwerpunkte

Arzthaftungsrecht, Arztrecht, Steuerstrafrecht, Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Zahnarztrecht

■ Fachgebiete/Charakteristika

Thomas Alexander Peters wurde 1969 in Düsseldorf geboren. Nach dem Abitur studierte er an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken Betriebswirtschaft und Rechtswissenschaften. Das daran anschließende Rechtsreferendariat leistete er im Saarland. Herr Peters wurde 1999 an der Universität Saarbrücken über das Thema "Der strafrechtliche Arzthaftungsprozess — Eine empirisch-dogmatische Untersuchung in kriminalpolitischer Absicht" zum Doktor der Rechte promoviert. Die Zulassung als Rechtsanwalt erhielt er 1997. Der Jurist spricht gut Englisch.

Rechtsanwalt Dr. Th. Alexander Peters ist zugleich Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Medizinrecht.

Die Bezeichnung "Fachanwalt" wird durch die jeweilige Rechtsanwaltskammer nach Maßgabe der Fachanwaltsordnung (FAO) zuerkannt, wenn in dem Fachgebiet besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen vorliegen, die erheblich das Maß dessen überschreiten, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird. Ein Rechtsanwalt kann maximal zwei Fachanwaltsbezeichnungen führen. Zu deren Erwerb muss er mindestens drei Jahre als Rechtsanwalt zugelassen sein. Wer eine



Fachanwaltsbezeichnung führt, muss auf diesem Fachgebiet jährlich an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten.

Rechtsanwalt Dr. Th. Alexander Peters ist bundesweit sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich in allen Bereichen des Medizinrechts und Wirtschaftsstrafrechts tätig.

Er berät und vertritt u.a. Klinken, Ärzte und Zahnärzte umfassend in allen Fragen des Arztrechts und Zahnarztrechts; denn mehr denn je gefährden unüberschaubare rechtliche Regelungen wirtschaftlicher Zusammenhänge Unternehmer und Angehörige der Heilberufe. Strafrechtliche Risiken drohen längst durch zahlreichen Normen des sog. Nebenstrafrechts (wie bspw. des Heilmittelwerbegesetzes) und eine durch die oberen Gerichtsbarkeiten akzeptierte unerwartet weite Auslegung bekannter Straftatbestände wie bspw. die der Korruptionsdelikte, Betrug und/ oder Untreue, die für Entscheidungsträger und deren Unternehmen spürbaren Strafen und ruinöse finanzielle Folgen beinhalten können.

Eine umfassende und qualifizierte Rechtsberatung muß daher die rechtlichen Möglichkeiten erkennend die Entscheidungen der Unternehmer und Ärzte an strafrechtlichen aber auch steuer- und berufsrechtlichen Risiken vorbeilenken.

Dr. Peters läßt sich neben der üblichen Einzelfallberatung auch als externer Justitiar von Unternehmen oder Verbänden einbinden und widmet sich in diesem Zusammenhang sämtlichen damit verbundenen rechtlichen Fragestellungen:

Arzthaftungsrecht

Seitdem eine drastische Budgetierung Einzug in unser Gesundheitswesen hält und die Verrechtlichung der Medizin in wachsenden Hader mit dem ärztlichen Heil Auftrag gerät, mehren sich die Konflikte der Ärzte aller Disziplinen mit Patienten vor Schlichtungsstellen und Gerichten. Nicht selten greifen Kassenärztliche Vereinigungen, Ärztekammern und gar Strafverfolgungsbehörden in den Streit ein.

In zivilrechtlichen Arzthaftungsverfahren machen Patienten Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüche geltend. Diese Verfahren haben nicht nur nach ihrer Zahl, sondern auch an Schärfe zugenommen, weil immer mehr Patienten durch Einstimmung der Medien das natürliche Behandlungsrisiko verdrängen, fortschrittsgläubig den Behandlungserfolg einfordern und dessen Ausbleiben oft mit Unterstützung von Rechtsschutzversicherungen entschädigt wissen wollen.

Während die Berufshaftpflichtversicherungen das Schlichtungsverfahren richtigerweise als kostengünstiges und relativ unstreitiges Verfahren zur Bewältigung von Behandlungszwischenfällen anstreben, gilt es für die beteiligten Ärzte, die mit diesem Verfahren verbundenen erhebliche Risiken zu reduzieren. Oftmals wird hier freiwillig Information preisgegeben, die in einer anschließenden Strafanzeige Verwertung findet, aufgrund derer von der Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, obwohl sich dieses Risiko zwanglos



vermeiden ließe.

Die Kanzlei Dr. Peters & Neumann wird in zivilrechtlichen Haftungsverfahren maßgeblich mit der Abwehr geltend gemachter Ansprüche von Berufshaftpflichtversicherungen und (Zahn-)Ärzten beauftragt, wobei sie im Einzelfall auch die Vertretung von Patienten nicht ausschließt.

Vertragsarztrecht

Seit der sog. Kostendeckelung durch Honorarverteilungsmaßstäbe (HVM) führt der Punktwertverfall zunehmend dazu, daß sich die Leistungserbringung im vertragsärztlichen Bereich nicht mehr wirtschaftlich rentiert. Leistungsverweigerungen können nach aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts einen sanktionierungswürdigen Zustand darstellen. Die Kanzlei Dr. Peters & Neumann überprüft die Rechtmäßigkeit der Honorarverteilungsmaßstäbe und entwickelt Arbeitsmodelle, die Ihnen eine ausschließlich privatärztliche Leistungserbringung ermöglichen, ohne daß Sie Gefahr laufen, in Disziplinarverfahren verwickelt zu werden.

Bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Regressen und Plausibilitätsprüfungen lohnt sich frühzeitiger rechtsanwaltlicher Beistand. Die Kanzlei Dr. Peters & Neumann begleitet ihre Mandanten bereits in die mündlichen Verhandlungen der Ausschüsse und bereitet diese Sitzungen schriftsätzlich vor; denn die Sozialgerichte erkennen oftmals dem Grunde nach berechnete Ansprüche nur deshalb nicht an, da der nicht vertretene Arzt im Vorverfahren seine Mitwirkungspflichten verletzt hat und entscheidungsrelevanten Sachverhalt nicht vollumfänglich vorgetragen hat.

Disziplinarverfahren sind die Folge von Verstößen gegen die vertragsärztlichen Berufspflichten der niedergelassenen Ärzte. Bereits wiederholte Wirtschaftlichkeitsprüfungen aber auch Plausibilitäts- oder Strafverfahren können zu Disziplinarverfahren führen, in denen das zeitlich begrenzte Ruhen der Zulassung ausgesprochen werden kann. Wird der Vertragsarzt als ungeeignet empfunden, etwa weil er vertragsärztliche Pflichten grob beharrlich verletzt, kann das Zulassungsentzugsverfahren eingeleitet werden.

Zulassungsrechtliche Fragestellungen gewinnen vor dem Hintergrund gesperrter Planungsbezirke und der Bedarfsplanung an Bedeutung. Die Kanzlei Dr. Peters & Neumann vertritt Ärzte in Zulassungsverfahren, so auch dem Nachbesetzungsverfahren. Zulassungsinhaber berät die Kanzlei Dr. Peters & Neumann bei der Auswahl des Nachfolgers, der sich im Nachbesetzungsverfahren behaupten soll.

Der Praxisverkauf bzw. Praxiskauf stellt sich vor dem Hintergrund zunehmend gesperrter Planungsbezirke inzwischen oftmals als Konzessionshandel dar. Fälle, in denen vollkommen veralterte Praxen nur aufgrund einer begehrten Zulassung für mehr als 500.000,- € verkauft werden können, werden sich mehren und Fragen der Praxisbewertung zunehmend als unbedeutend erscheinen lassen.

Die Erstellung (zahn-)ärztlicher Kooperationsverträge setzt profunde Kenntnisse des ärztlichen Berufs- und Vertragsarztrechts voraus. Kooperationsverträge mit angreifbarem Inhalt werden



zunehmend von Sonderdezernaten der Staatsanwaltschaften überprüft und für unzulässig erachtet. Steuerrechtlich Fallen können zum wirtschaftlichen Ruin eines Partners führen. Ferner gilt es, bspw. zivil-, berufs- und disziplinarrechtliche Gefahren beabsichtigter Vertragsgestaltungen zu erkennen. Einzelne übliche aber unzulässige Klauseln in 'selbstgestrickten' Verträgen können Einfluß auf den gesamten Bestand des Vertrages haben, so daß einer Rückabwicklung auf Verlangen eines Vertragspartners kaum zu entgegen ist. Rückforderungen von Honorarzählungen durch die KV sind hier ebenso möglich wie die Nachforderungen von Sozialabgaben bei verdeckten Anstellungsverhältnissen. Die Kanzlei Dr. Peters & Neumann vertritt sie bei streitigem Ausscheiden eines Vertragspartners.

Aufgrund der Budgetierung nahezu aller Leistungsbereiche gewinnen neue Versorgungsformen an Bedeutung. Vom relativ losen Zusammenschluß verschiedener Ärzte als Praxisverbund zur bald auch vertragsärztlich legitimen überörtlichen (Teil-)Gemeinschaftspraxis begleiten wir unsere Mandanten in die integrierte Versorgung, in der ambulante und stationäre Leistungserbringer ihre Leistungen quasi gemeinschaftlich einbringen können. Zunehmend interessant, vor allem aus Sicht der überweisungsunabhängigen Krankenhäuser wird die Verzahnung stationärer und ambulanter Leistungserbringung durch die Gründung sog. Medizinischer Versorgungszentren (MVZ), die an Krankenhäuser angeschlossen sind.

Im Krankenhausrecht übernimmt die Kanzlei Dr. Peters & Neumann für unsere Mandanten die Funktion eines externen Justitiars, dessen Entscheidungsvorschläge die wesentlichen Tätigkeitsbereiche der Kliniken unter den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ggf. unter Begründung von Kooperationen oder Einbeziehung anderer Leistungserbringer fördert, unnötige Kostenträger zu reduzieren hilft und somit wirtschaftliches und zugleich qualitativ hochwertiges Handeln des Hauses bei verringerten Risiken ermöglicht.

Im Chefarztrecht berät und begleitet die Kanzlei Dr. Peters & Neumann ihre Mandanten bei Vertragsverhandlungen.

Im Arzneimittel- und Medizinproduktrecht berät die Kanzlei Dr. Peters & Neumann ihre ärztlichen Mandanten bei der Durchführung klinischer Studien und vertritt sie bei Anhörungen der Ethikkommissionen.

Ebenso sind Zulassungs- und Zertifizierungsfragen neben der Problematik des Off-Label-Use relevant.

Im Apothekenrecht beauftragen uns Mandanten mit der Bewältigung berufs- und standesrechtlicher Probleme, deren Auslöser zumeist in den Werbemöglichkeiten der Apotheken liegen.

Die Kanzlei Dr. Peters & Neumann erstellt Apothekenpachtverträge und begleitet den Kauf oder Verkauf Ihrer Apotheke.

Strafrecht

Die Augen vor strafrechtlichen Risiken wirtschaftlichen Handelns zu verschließen, kann die



gesicherte persönliche Existenz der Entscheidungsträger sowie die des Unternehmens fordern. Die Kanzlei Dr. Peters & Neumann überdenkt beabsichtigte unternehmerische Entscheidungen mit Ihnen und bietet so Präventivberatung, um mögliche existenzvernichtende Folgen auszuschließen.

Selbstverständlich finden Sie bei der Kanzlei Dr. Peters & Neumann auch eine qualifizierte Verteidigung, wenn „das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist“. Gerne ist die Kanzlei Dr. Peters & Neumann auch bereit, die Verteidigung mit Ihrem bereits gewählten Verteidiger zusammen fortzuführen oder Ihnen lediglich eine second opinion zu bieten.

Wirtschaftsstrafrecht

Arztstrafrecht

Ermittlungsverfahren wegen Abrechnungsbetruges und Vorteilsannahme machen dem klassischen Bereich der arztstrafrechtlichen Haftung wegen nicht lege artis ausgeführter Eingriffe den Rang mancherorts streitig. Auf sämtlichen dieser Gebiete verfügen wir über profunde theoretische und praktische Erfahrung. Unser Augenmerk gilt dem Ziel, eine öffentliche Hauptverhandlung mit großer Medienwirkung zu vermeiden; denn selbst im Falle eines Freispruchs wären gesicherte Scheinzahlen der Praxis und die Bettenbelegung der Klinik gefährdet. Im Falle einer Verurteilung, die sich aufgrund der Unwägbarkeiten einer Hauptverhandlung nie mit Sicherheit ausschließen lässt, hat der Arzt ggf. weitere Verfahren mit dem Ziel eines Approbations- und/ oder Zulassungsentzuges zu erwarten.

Korruptionsstrafrecht

Das Antikorruptionsgesetz von 1997 folgte der politischen Leitlinie, transparente Entscheidungsfindungen im Wirtschaftsleben zu fördern und Milliardengräber auszuheben. Seitdem kann bereits die Einladung zum Geschäftsessen den Rahmen des Sozialüblichen sprengen, mit der Folge der Strafbarkeit aller Beteiligten. Aber auch die notwendige und gewollte Drittmittelforschung leidet unter der weiten Auslegung der entsprechenden Straftatbestände.

Die Präventivberatung von Kliniken und Unternehmen, unsere Formulierungshilfen bspw. bei Forschungs- und Entwicklungsverträgen, schützen vor dem Risiko gerechtfertigter Verfolgung.

Medizinstrafrecht

- Medizinproduktestrafrecht
- verbotene Heilmittelwerbung
- Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz

Ordnungswidrigkeitenrecht

Der Gesetzgeber verschärfte bestehende und begründete neue Sanktionsmöglichkeiten auch gegen juristische Personen und Personenvereinigungen, um Verstöße bspw. gegen Kartell-, Wettbewerbs- oder Außenwirtschaftsrecht mit Bußgeldern von bis zu 500.000,- € ahnden zu können.

Steuerstrafrecht

Bestens geschulte Steuerfahnder und die Möglichkeit des elektronischen Datenabgleichs spüren



zunehmend Steuersünder auf. Steuerstrafverfahren wurden mit den medienwirksamen Durchsuchungen bei Großbanken im großen Kreis der Öffentlichkeit bekannt, zumal da steuerstrafrechtliche Verfahren auch gegen Anleger und Bankkunden eingeleitet worden sind.

Gerade für Beamte und Freiberufler haben Steuerstrafverfahren mit Verurteilung - neben der Strafe und den Rückforderungen des Finanzamtes, die den hinterzogenen Betrag oftmals um ein Vielfaches übersteigen – die manchmal existenzbedrohende Nebenfolge einer berufsrechtlichen oder dienstordnungsrechtlichen Verfahrens, in dem die Eignung des Betroffenen für seine Tätigkeit hinterfragt wird.

Insolvenzstrafrecht

Insolvenzstrafverfahren stellen quantitativ mit jährlich rund 10.000 Strafverfahren gegen (faktische) GmbH-Geschäftsführer den Kern des Wirtschaftsstrafrechts dar.

Geschäftsführer, die einen Großteil Ihres Privatvermögens zur versuchten Rettung des Betriebes einsetzen und stets die Interessen des Unternehmens verfolgen, fühlen sich oftmals zu Unrecht mit einer Vielzahl insolvenzstrafrechtlicher Vorwürfe konfrontiert.

Oberstes Ziel der Verteidigung in solchen Verdachtslagen, in denen der Tatvorwurf oftmals kaum auszuräumen ist, ist stets die strafrechtliche Haftung des Geschäftsführers auf solche Delikte zu beschränken, die ihm auch in Zukunft die Geschäftsführungstätigkeit ermöglichen und ihn von der persönlichen Gläubigerhaftung freizustellen.

Allgemeines Strafrecht

Am Wirtschaftsleben beteiligte Personen werden oftmals mit strafrechtlichen Ermittlungsverfahren konfrontiert, die mit ihrer Teilnahme am Wirtschaftsleben nur bedingt im Zusammenhang stehen.

Durch die heute zwangsläufige Teilnahme am Straßenverkehr geschehen oftmals Fauxpas mit geringem Handlungsunrecht aber immensem Erfolgsunrecht. So befassen sich rund 1/3 sämtlicher Strafgerichtsverfahren mit Vorwürfen, die im Straßenverkehr ihren Ursprung haben (Verkehrsstrafrecht).

Auch Ärzte werden immer wieder mit Mordvorwürfen (Kapitalstrafrecht) konfrontiert oder sexueller Vergehen an Patienten beschuldigt (Sexualstrafrecht: sexueller Missbrauch, Vergewaltigung).

In sämtlichen dieser Verdachtslagen zeichnen wir uns durch versierte materiellrechtliche und prozessuale Verteidigung aus - selbstverständlich auch bei anderen Vorwürfen wie bspw. Körperverletzung, Brandstiftung, Verstößen gegen das Urhebergesetz oder das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.



■ Publikationen

Rechtsanwalt Dr. Peters veröffentlicht regelmäßige wissenschaftliche Beiträge in medizinischen und strafrechtlichen Fachzeitschriften. Des Weiteren hält er Vorträge im Medizin- und Strafrecht.

Mitgliedschaften: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im Deutschen Anwaltverein Justitiar des Berufsverbandes der Belegärzte e.V. Justitiar des Berufspolitischen Interessenverbandes Niedergelassener Neurochirurgen Deutschlands

Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln

Alle Aufträge werden gemäß den folgenden Bestimmungen abgewickelt: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Berufsordnung für Anwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), nähere Infos unter www.brak.de



Kanzleiprofil

Dr. Christoph Reusch

Kanzlei Dr. Peters & Neumann

■ Kommunikation

Graf-Adolf-Str. 12 / Ecke Königsallee, 40212 Düsseldorf, Deutschland

Tel.: +49 (211) 3015956, Fax: +49 (211) 3021937

, Homepage <http://www.RechtOK.de>

Profil auf rechtsanwalt.com: <http://anwalt5427.rechtsanwalt.com>

■ Tätigkeitsschwerpunkte

BAföG(-Recht), Planfeststellungsrecht, Verfassungsrecht, Vergaberecht, Verwaltungsrecht

■ Fachgebiete/Charakteristika

Christoph Reusch wurde 1941 in Homburg an der Saar geboren. Nach einer langjährigen Tätigkeit als Richter am Oberverwaltungsgericht wurde Herr Dr. Reusch 2006 als Rechtsanwalt zugelassen. Er spricht gut Englisch.

Aufgrund seiner Tätigkeit als Richter am Oberverwaltungsgericht verfügt Rechtsanwalt Dr. Christoph Reusch über große Erfahrungen im Verwaltungs- und im Verfassungsrecht. Im Verwaltungsrecht übernimmt der Jurist Ihre Mandate aus dem öffentlichen Baurecht und Planfeststellungsrecht, Vergaberecht, BAföG(-Recht) und Hochschulrecht.

Im Verfassungsrecht geht es vorwiegend um die Prüfung der Verletzung von Grundrechten, aber auch um die sonstigen Verfassungsvorschriften der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz und des Grundgesetzes. Wenn jemand der Meinung ist, durch einen staatlichen Hoheitsakt oder ein gerichtliches Verfahren in einem Grundrecht verletzt zu sein, kann er nach der Erschöpfung des normalen Rechtsweges das Verfassungsgericht des jeweiligen Bundeslandes oder das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe anrufen. Von praktischer Bedeutung sind dabei vornehmlich eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, des Grundrechts auf rechtliches Gehör und des speziellen Verfassungsgebots der fairen Verfahrensführung aus der Verfassung des Bundeslandes. Weitere Grundrechte sind exemplarisch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, die Wissenschaftsfreiheit, Pressefreiheit, Meinungsfreiheit, der besondere

Schutz von Ehe und Familie, die Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, das Post- und Fernmeldegeheimnis, die Freizügigkeit, die Berufsfreiheit, das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, das Recht auf Eigentum, das Asylrecht und das Petitionsrecht. Auch das Amtshaftungsrecht und das Staatshaftungsrecht sind Gegenstand des Verfassungsrechts.

Im Verwaltungsrecht geht es um die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Bürger und dem Staat in seinen unterschiedlichen Formen, also als Bundesrepublik Deutschland, Land Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz, Kreis, Stadt oder Gemeinde. Das Spektrum ist weitgefächert und reicht von Baugenehmigungsfragen über Planungsrecht und behördliche Genehmigungen aller Art bis hin zum Schulrecht sowie dem Disziplinarrecht der Beamten, dem Gebührenrecht und dem Gewerberecht und Konzessionsrecht.

Das öffentliche Baurecht ist vielschichtig und ohne weiteres nicht eingrenzbar. In vielen Fällen bestehen Berührungen zu anderen Rechtsgebieten des Verwaltungs-, aber auch des Zivilrechts. In Betracht kommen zum Beispiel Immissionsschutzrecht, Fachplanungsrecht, Naturschutzrecht/Forstrecht/Wasserrecht, Abgabenrecht, Erschließungsbeitragsrecht, Denkmalschutz oder zivilrechtliche Unterlassungsansprüche. Das öffentliche Baurecht umfasst die Gesamtheit der rechtlichen Regelungen, die sich auf die Zulässigkeit und die Grenzen, die Ordnung und die Förderung der Errichtung von baulichen Anlagen sowie auf die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen beziehen. Häufig wiederkehrende Fragen in diesem Bereich beziehen sich auf Baugenehmigung, Vorbescheid, Baunachbarrecht aus Sicht des Bauherrn und aus Sicht des Nachbarn, Bebauungsplan, Beitragsrecht Erschließungsbeitrag, Straßenbaubeitrag, Ausgleichsbetrag et cetera.

Das öffentliche Baurecht regelt die städtebauliche Bebauungsplanung (BauGB) und die Anforderungen an die Ausführung des einzelnen Bauwerks (LBauO). Gerade das Bauplanungsrecht verlangt vom Bauwilligen die Bewältigung zahlreicher Rechtsfragen, wenn die Gemeinde durch Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan bestimmt, wie Grundstücke baulich genutzt werden dürfen. Zur Durchsetzung ihrer Planung kann sie Maßnahmen wie Veränderungssperre, Zurückstellung, Teilungsgenehmigung, Vorkaufsrecht sowie Enteignung und Erschließung ergreifen. Auch die Bauordnungen der Länder enthalten viele konstruktive und gestalterische Anforderungen an die Errichtung, Änderung, Nutzung oder den Abbruch von baulichen Anlagen. Bei einem Landschaftsschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet kommt es oft zu schwierigen Verhandlungen mit der Behörde über Ausnahmen und Befreiungen. Liegen alle Voraussetzungen vor, hat der Bauwillige einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wobei die Rechte etwaiger Nachbarn gewahrt werden müssen. Gerichtlicher Rechtsschutz wird oft unumgänglich, wenn die Behörde die Genehmigungserteilung ablehnt und Stilllegungsverfügung, Nutzungsverbot oder Beseitigungsanordnung erlässt.

Rechtsanwalt Dr. Christoph Reusch betreut seine Mandanten sowohl im Bauplanungsrecht als auch im Bauordnungsrecht. Die Beratung erstreckt sich dabei von der Phase der Planaufstellung bis zur Genehmigung und Ausführung von Projekten. Die Bezüge zum Umweltrecht und insbesondere zum Immissionsschutzrecht werden von ihm hergestellt und beherrscht. Darüber hinaus berät er in Planfeststellungsverfahren, zum Beispiel beim Bau von Bundesfernstraßen und Eisenbahntrassen.



Dr. Christoph Reusch ist auf dem Gebiet Hochschulrecht, insbesondere dem Hochschulzulassungsrecht einschließlich Numerus-clausus-Verfahren und dem Prüfungsrecht erfolgreich tätig, aber auch bei Angelegenheiten des allgemeinen Hochschulrechts wie zum Beispiel Exmatrikulation oder Studiengebühren. Er wiegt die Erfolgsaussichten im Einzelfall ab und berät Sie über die Chancen eines Vorgehens gegen das Vergabeverfahren. Darüber hinaus übernimmt der Jurist für Sie die komplette Betreuung sämtlicher Antragsverfahren und Klageverfahren. Hierbei profitieren Sie von seiner großen Erfahrung.

Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln

Alle Aufträge werden gemäß den folgenden Bestimmungen abgewickelt: Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Berufsordnung für Anwälte (BORA), Fachanwaltsordnung (FAO), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), nähere Infos unter www.brak.de